

§ 3

Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für Erzeugnisse, die den verbindlichen Standards bzw. Qualitätsvorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) entsprechen.

(2) Für Erzeugnisse, die die Mindestgütegrenze nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom ASMW festgesetzten Höhe der Wertminderung zu gewähren.

§ 4

Handelsspannen

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelhandel den Industrieabgabepreis.

(2) Der Produktionsmittelhandel berechnet bei Belieferung der gewerblichen Abnehmer im Lagergeschäft den Industrieabgabepreis zuzüglich der Großhandelsspanne von 2,50 M/t für Schüttgüter. Die Transportkosten einschließlich anfallender Umschlagskosten vom Hersteller bis zur Empfangsstation des Großhandels sind der Großhandelsspanne zuzurechnen.

(3) Der Produktionsmittelhandel berechnet bei Belieferung der gewerblichen Abnehmer im Streckengeschäft den Industrieabgabepreis zuzüglich einer Streckenhandelsspanne in Höhe von 2%, bezogen auf den Industrieabgabepreis.

§ 5

Preisstellung

(1) Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen, ausschließlich Verpackung.

(2) Die Großhandelsabgabepreise gelten ab Großhandelslager verladen. Für die Frachtstellung im Streckengeschäft gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane mitgeteilt.*

(2) Für Erzeugnisse, für die nach § 7 Preis Antrag zur Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zur Produktionsaufnahme die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen.

* Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBI. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — 1. PADB — (GBI. II Nr. 12 S. 141).

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

a) — Preisordnung Nr. 444 vom 12. September 1955 — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für Baustoffe — (GBI. I Nr. 87 S. 691 und Sonderdruck Nr. 110 des Gesetzblattes)

— Preisordnung Nr. 444/1 vom 29. Mai 1956 — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für Baustoffe — (GBI. I Nr. 58 S. 531)

— Preisordnung Nr. 1296 vom 25. März 1959 — Anordnung zur Änderung der Preisordnung Nr. 444 in der Fassung der Preisordnung Nr. 575 und der Preisordnung Nr. 831 — (Sonderdruck Nr. P 850 des Gesetzblattes)

— Preisordnung Nr. 3078 vom 30. September 1964 — Natursteine, roh bearbeitet — (Sonderdruck Nr. P 3078 des Gesetzblattes)

— Preisordnung Nr. 3080 vom 30. September 1964 — Leichtzuschlagstoffe — (Sonderdruck Nr. P 3080 des Gesetzblattes),

b) alle Bestimmungen der

— Preisordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964

— Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBI. II Nr. 121 S. 947) und

— Preisordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966

— Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisordnungen) (GBI. II Nr. 154 S. 1145)

die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften betreffen,

c) alle in Ergänzung der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preis anträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan** einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gemäß § 1 Absätze 3 und 4 erfolgt, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

**Der Minister
für Bauwesen**

Junker

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter
Minister

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preis anträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisenormativen und Kalkulationselementen — Preis antragsverfahren - (GBI. II Nr. 24 S. 257).

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).